

Kollektivvertrag für Arbeiter des Zimmermeistergewerbes

Anhang I

Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II der Kollektivvertragsparteien betreffend die ABFERTIGUNG PAUSCHALABGELTUNG. Die Bundesinnung der

1. Steinmetzmeister,
2. Dachdecker und Pflasterer,
3. Hafner,
4. Bauhilfsgewerbe und
5. Zimmermeister

einerseits sowie

der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits

errichten gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Arbeitsverfassungsgesetz in Verbindung mit dem Kollektivvertrag vom 16. April 1982 für Bauindustrie und Baugewerbe über die Gemeinsame Einrichtung der Kollektivvertragsparteien betreffend die Abfertigung Pauschalabgeltung und im Zusammenhang mit dem § 20 Abs. 1 lit. a) Bauarbeiter-Urlaubsgesetz*) eine Gemeinsame Einrichtung II in Durchführung des Übereinkommens vom 30. März 1983 und schließen nachfolgende Vereinbarung:

1. Jene Arbeitnehmer, die dem Kollektivvertrag vom 21. April 1983, Abschnitt A), unterliegen und für den Zeitraum vom 1. April 1972 bis 31. März 1979 keine schriftliche Zusicherung haben und deren einzelne Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht länger als jeweils 90 Tage gedauert haben, können eine Pauschalabgeltung erhalten. Auf die Pauschalabgeltung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (ab dem 1. April 1983) ein Grundanspruch auf Abfertigung vorliegt und es sich um Arbeitszeiten beim selben Arbeitgeber handelt. Die näheren Voraussetzungen für die allfällige Gewährung der Pauschalabgeltung werden in gemeinsam erstellten Richtlinien geregelt.

2. Die Finanzierung der Gemeinsamen Einrichtung II erfolgt durch Überweisung der Zinsenerträge der Jahre 1982 und 1983 der Gemeinsamen Einrichtung I der Bundesinnung der Baugewerbe und des Fachverbandes der Bauindustrie einerseits sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits. Die Zinsen des Jahres 1982 werden per 1. Mai 1983 auf das Sonderkonto Bauarbeiter-Urlaubskasse / Sondervermögen / Gemeinsame Einrichtung II" eingezahlt, jene des Jahres 1983 unmittelbar nach Wertstellung. Wird im Einvernehmen der Vertragspartner dieses gemeinsame Konto aufgelöst, ist das Vermögen gemäß dem Schlüssel 146/300 (Arbeitgeberanteil): 154/300 (Arbeitnehmeranteil) an die Vertragspartner aufzuteilen. Eine Auflösung und Aufteilung des Vermögens hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn keine Anträge mehr zu erwarten sind.

3. Die Durchführung dieses Kollektivvertrages wird nach den von den Vertragspartnern erlassenen Richtlinien der Bauarbeiter-Urlaubskasse übertragen und die Vertragspartner verpflichten sich, durch ihre Vertreter die kraft Gesetzes dafür notwendigen Beschlüsse in der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu fassen.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gemäß lit. a) bis d) notwendigen Beschlüsse zur Sicherstellung der getroffenen Vereinbarungen zu fassen:

a) Von den Vertragspartnern ist ein paritätisch besetztes Gremium (Verwaltungsrat) einzusetzen, in dem ein Vertreter der Arbeitgeber-Seite Vorsitzender ist. Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Durchführung dieses Kollektivvertrages und seiner Richtlinien.

b) Die Bauarbeiter-Urlaubskasse führt über Auftrag und nach Weisung des in lit. a) genannten Verwaltungsrates die gesamte Verwaltung gemäß den Richtlinien kostenlos durch.

c) Von den Vertragspartnern ist ein zweites paritätisch besetztes Gremium (Überwachungsrat) einzusetzen, dessen Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitnehmer-Seite ist. Dem Überwachungsrat ist vom Verwaltungsrat jährlich über die Gebarung der Gemeinsamen Einrichtung II und über die Geschäftsführung Rechenschaft zu legen.

d) Sitz der in lit. a) und c) genannten Gremien ist die Bauarbeiter-Urlaubskasse.

5. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Wien, am 1. Mai 1983



Anhang II

Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die GEMEINSAME EINRICHTUNG II der Kollektivvertragsparteien betreffend die ABFERTIGUNG PAUSCHALABGELTUNG und die RICHTLINIEN für die GEMEINSAME EINRICHTUNG II gemäß Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 betreffend die PAUSCHALABGELTUNG von Abfertigungen für den Zeitraum 1. April 1972 bis 31. März 1979

Die Bundesinnungen der

1. Steinmetzmeister,
2. Dachdecker und Pflasterer,
3. Hafner,
4. Bauhilfsgewerbe und
5. Zimmermeister einerseits sowie

der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter andererseits, schließen folgende Vereinbarung:

I. Der Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II der Kollektivvertragsparteien betreffend die PAUSCHALABGELTUNG wird wie folgt geändert:

Ziffer 1., 1. Absatz lautet:

„1. Jene Arbeitnehmer, die dem Kollektivvertrag vom 21. April 1983, Abschnitt A), unterlagen bzw. dem Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988, § 2, Abschnitt A (bzw. dem BUAG 1987) unterliegen und für den Zeitraum vom 1. April 1972 bis 31. März 1979 keine schriftliche Zusicherung haben und deren einzelne Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht länger als jeweils 90 Tage gedauert haben, können eine Pauschalabgeltung erhalten.“

II. Die Richtlinien für die Gemeinsame Einrichtung II gemäß Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 werden wie folgt geändert:

a) Punkt I/1 lautet: „Jeder Arbeitnehmer, der dem Abschnitt A des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 unterlag bzw. dem Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988, § 2, Abschnitt A (bzw. dem BUAG 1987) unterliegt, kann binnen 7 Jahren ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Pauschalabgeltung beantragen.“

b) Punkt I/3.2. lautet: „Es muss ein Abfertigungsanspruch gemäß Abfertigungsgesetz 1979 oder gemäß Abschnitt A des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 bestanden haben bzw. gemäß Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988, § 2, Abschnitt A (bzw. BUAG 1987) bestehen.“

c) Punkt I/3.4. lautet: „Bei jenen Arbeitnehmern, die dem Kollektivvertrag vom 21. April 1983, Abschnitt A), unterlagen, dürfen die Unterbrechungszeiten des Kollektivvertrages vom 21. April 1983, Abschnitt A) nicht überschritten worden sein.“

Wien, 11. Mai 1988

ANHANG III

Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988 abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der oa. Bundesinnungen sind, mit Ausnahme der Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen

a) des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen (Österreich),

b) der Gablonzerwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (Österreich),

c) der Asphaltierer und Schwarzdecker (Wien),

d) im Bereich der Berufsgruppen der Brunnenmacher und Tiefbohrbetriebe gilt § 2 Abschnitte A bis C nur für das Bundesland Niederösterreich.

3. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Abfertigung

Abschnitt A

Für alle Bundesinnungen und Berufsgruppen, deren Mitglieder dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Sachbereich Abfertigung, unterliegen, richten sich der Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) 1987 in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund des § 13 d) Abs. 4 des BUAG wird als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Weihnachtsgeldes, das zum Monatsentgelt zugeschlagen wird, folgende Formel festgelegt:

$(\text{kollektivvertraglicher Stundenlohn} \times 1,34 \times 3,5 \times 52,18) : 12 = \text{anteiliges Weihnachtsgeld}$.

Dieses anteilige Weihnachtsgeld ist dem jeweiligen Monatsentgelt so oft zuzuschlagen, als ein Abfertigungsanspruch im Ausmaß an Monatsentgelten gebührt. Bei Teilzeitarbeit ist das nach vorstehender Formel berechnete anteilige Weihnachtsgeld entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

Abschnitt B

Für die Bundesinnungen und Berufsgruppen, deren Mitglieder dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Sachbereich Abfertigung, nicht unterliegen, gilt folgende Regelung:

Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes 1979 mit folgenden Ergänzungen:

Für die Bemessung der Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses sind Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber, die keine längere Unterbrechung als 90 Tage, ab 1. April 1981 jeweils 120 Tage, aufweisen, zusammenzurechnen, sofern die Wiedereinstellung innerhalb von 90 bzw. 120 Tagen zu den ursprünglichen Lohnbedingungen schriftlich zugesichert wurde oder wird. Die vorerwähnte schriftliche Zusicherung ist bei anrechenbaren Dienstzeiten unter drei Jahren nicht erforderlich. Die

Anrechnung gilt nicht für Fälle, in denen das vor der letzten Unterbrechung liegende Dienstverhältnis durch eine verschuldete Entlassung im Sinne des § 82 GewO, durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund, durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers sowie durch einvernehmliche Auflösung unter Verzicht auf den Abfertigungsanspruch geendet hat. Eine Anrechnung der Vordienstzeiten findet nicht statt, wenn bei der letzten Unterbrechung eine Abfertigung bezahlt wurde.

Abschnitt C

Bei Arbeitnehmern in Mischbetrieben, die abwechselnd zu Beschäftigungen herangezogen werden, die unter die Regelungen des Abschnittes A und des Abschnittes B fallen, werden unbeschadet der Häufigkeit des Wechsels und der Dauer der jeweiligen Tätigkeiten für den Erwerb und die Berechnung eines Abfertigungsanspruches gemäß Abschnitt B die Dienstzeiten nach Abschnitt A und Abschnitt B zusammengerechnet.

Bei Geltendmachung des Abfertigungsanspruches beim Arbeitgeber gemäß erstem Absatz gebührt dem Arbeitnehmer von der unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfertigung der Anteil, der dem Verhältnis der Dienstzeiten gemäß Abschnitt B zu den Gesamtdienstzeiten gemäß Abschnitt A und B entspricht. Wurde ein Abfertigungsanspruch gemäß erstem Absatz erworben und wird das Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von 120 Tagen nach der letzten Beendigung beim selben Arbeitgeber fortgesetzt bzw. erfolgt keine Anrechnung auf den Höheranspruch, ist die Abfertigung, soweit sie den Betrag des dreifachen Monatsentgeltes nicht übersteigt, fällig. Der Rest kann vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden. Die Zahlungsmodalitäten des § 23 a Angestelltengesetz bleiben unberührt. Die Verfallfrist beginnt erst ab Fälligkeit zu laufen.

§ 3 Außerkrafttreten von Vorschriften

I. Mit Inkrafttreten des § 2 Abschnitte B und C dieses Kollektivvertrages treten außer Kraft:

1. Die die Abfertigung regelnden Bestimmungen der einzelnen Rahmenkollektivverträge vom 30. März 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

2. Die Kollektivverträge über die Abfertigung vom 30. März 1983, wirksam ab 1. April 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

3. Der § 2 Abschnitte B und C des Kollektivvertrages vom 21. April 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

II. Der § 2 Abschnitt A des Kollektivvertrages vom 21. April 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, tritt für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, unterliegen, mit Ablauf des 24. Juni 1988 und für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, unterliegen, mit Ablauf des 2. September 1988 außer Kraft (das sind jeweils 120 Tage ab Kundmachung der Verordnung).

III. Für Betriebsarten, die den Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, bzw. vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, unterliegen, werden ab der Kundmachung der jeweiligen Verordnung entstehende Abfertigungsansprüche ausschließlich nach den Bestimmungen des BUAG 1987 behandelt. Vor der Kundmachung der jeweiligen

Verordnungen ab dem 1. Oktober 1987 entstandene Abfertigungsansprüche werden ausschließlich nach den Bestimmungen des BUAG 1987 behandelt, wenn sowohl nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 als auch nach den Bestimmungen des BUAG 1987 ein Anspruch besteht. Die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 kommen somit nur dann zur Anwendung, wenn kein Anspruch nach dem BUAG 1987 besteht. Bestehende Einzelvereinbarungen, Arbeitsordnungen oder Betriebsvereinbarungen bleiben insofern aufrecht, als sie bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu einer höheren Abfertigung führen als gemäß BUAG. Die Differenz ist von diesem Arbeitgeber bei einer anspruchsbegründenden Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer zu bezahlen.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

I. § 2 Abschnitt A dieses Kollektivvertrages tritt für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, unterliegen, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 26. Februar 1988, und für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 6. Mai 1988, in Kraft.

II. § 2 Abschnitt B dieses Kollektivvertrages tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

III. Für Betriebe, die sowohl § 2 Abschnitt A als auch § 2 Abschnitt B dieses Kollektivvertrages unterliegen (das sind Mischbetriebe gemäß § 2 Abschnitt C) treten § 2 Abschnitte A, B und C für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, unterliegen, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 26. Februar 1988, und für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, unterliegen, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 6. Mai 1988, in Kraft.

Anhang IV

Akkordarbeit Wien

Wird im Akkord- oder Prämiensystem gearbeitet, so sind die Ansätze für den Akkord- bzw. Prämienvvertrag zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern schriftlich zu vereinbaren, und zwar so, dass für die Arbeitnehmer bei durchschnittlicher Akkordleistung und bei betriebsüblichen Arbeitsbedingungen ein Mehrverdienst von 30 Prozent erreichbar ist. Diese 30 Prozent sind jedoch keine Höchstgrenze. Der Akkordvertrag ist vom Betriebsrat mitzufertigen.

1. Bei Akkord-, Prämien- oder sonstigen Leistungsarbeiten wird der jeweilige Stundenlohn garantiert.

2. Wenn ein Arbeitnehmer nach erfolgter Vereinbarung und Festsetzung eines weder irrtümlich noch falsch errechneten Akkordsatzes oder einer zwischen den vertragsschließenden Teilen erfolgten Vereinbarung durch persönlichen Fleiß oder erworbene Geschicklichkeit seine Arbeitsleistung steigert und höheren Verdienst erreicht, so darf bei gleich bleibender Arbeitsmethode und gleich bleibenden Verhältnissen der Baustelle dieser Umstand nicht zur Herabsetzung des Akkordsatzes führen.

3. Akkordsätze sind bei gleicher Arbeit ohne Unterschied des Alters oder Geschlechtes der Arbeitnehmer gleich hoch festzusetzen. Für gleiche Arbeit ist grundsätzlich innerhalb der Akkordpartie der gleiche Lohn zu bezahlen.

4. Für Jugendliche beiderlei Geschlechtes bis zum 16. Lebensjahr und für Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist Akkordarbeit unzulässig.

5. Sofern die Akkordsätze und sonstigen Arbeitsbedingungen nicht durch die vertragsschließenden Teile festgelegt wurden, sind diese vor Beginn der Arbeit festzusetzen und jedem einzelnen Akkordarbeiter einzuhändigen.

6. Akkord- und Prämienarbeit darf von keinem Arbeitnehmer erzwungen werden. Es besteht aber auch kein Anspruch auf Arbeit im Akkord- oder Prämienystem. Ausnahmen hievon können von den vertragsschließenden Teilen durch Zusatzvereinbarungen zu diesem Kollektivvertrag festgelegt werden.

7. Ein Grund zur Nachprüfung des Akkordes bzw. zur Neufestlegung desselben ist gegeben bei Änderung des Zeitlohnes (Akkordgrundlohnes), bei Änderung des Arbeitsganges und der Art des Materials, das sich auf die Arbeitsleistung auswirkt, ferner bei offensichtlich unrichtig erstellten Akkorden, insbesondere bei neuen unerprobten Akkorden.

8. Die Auszahlung des Akkordverdienstes erfolgt jeweils mit der Lohnzahlung. Erstrecken sich Akkordarbeiten über einen längeren Zeitraum, so ist anlässlich der Lohnzahlung eine etwa 80prozentige Anzahlung vom Akkorddurchschnittsverdienst zur Auszahlung zu bringen.

9. Endabrechnungen von Akkordarbeiten sind schriftlich auszufertigen.

10. Die Aufteilung des Akkordüberschusses zwischen den Fach- und Hilfsarbeitern erfolgt entsprechend dem Verhältnis der beiden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und der geleisteten Arbeitsstunden zueinander.

11. Die Abgeltung von Aufzahlungen (Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit) und von Zulagen sowie von Trennungs-, Übernachtungs- und Fahrgeld u. dgl. durch erhöhten Lohn oder erhöhte Akkordsätze ist unzulässig.

Anhang V

Sondereinbarung über die Bekämpfung unbefugter Gewerbeausübung

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Zimmermeister für Niederösterreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, Landesleitung Niederösterreich, andererseits.

I. Geltungsbereich Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

a)räumlich: auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich;

b)persönlich: auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind, und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind;

c)fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung der Zimmermeister für Niederösterreich im Sinne der Fachgruppenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind.

1. Die Vertragspartner stimmen darin überein, im gemeinsamen Bemühen, die unbefugte Ausübung des Zimmermeistergewerbes zu bekämpfen, künftighin zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zwecke werden in den Vierteln ober und unter dem Wienerwald und ober und unter dem Manhartsberg Pfluscherbekämpfungskommissionen mit dem Sitze in den Städten Wiener Neustadt, St.Pölten, Korneuburg und Krems gebildet.

2. Die Kommissionen setzen sich aus je zwei Vertretern aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Diese sind von den vertragsschließenden Parteien gleichzeitig mit je zwei Ersatzmitgliedern zu bestellen und gegenseitig bekanntzugeben. Mitglieder wie Ersatzmitglieder dürfen wegen unbefugter Gewerbeausübung bzw. Deckung unbefugter Gewerbeausübung oder

Beschäftigung Unbefugter nicht bestraft oder verwarnt worden sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Umstände strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

3. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens je ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite anwesend ist. Sind die Kommissionen nicht von den Vertretern beider Vertragspartner zahlenmäßig gleich besetzt, ist nur das ältere Mitglied der zahlenmäßig stärkeren Gruppe stimmberechtigt. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Innung bzw. der Gewerkschaft. Die Stimme des Vorsitzenden dirimiert nicht.

4. Die Sitzungen der Kommission haben mindestens einmal pro Monat stattzufinden, es sei denn, es liegt keine Anzeige vor. Die Einladungen ergehen von der am Sitze der Pfuscherbekämpfungskommission befindlichen Bezirksstelle der Handelskammer Niederösterreich im Namen der niederösterreichischen Landesinnung der Zimmermeister nach vorherigem Einvernehmen mit den Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der einzelnen Kommissionen unter stichwortartiger Bekanntgabe der zur Behandlung stehenden Fälle. Jedes geladene Mitglied ist im Verhinderungsfalle verpflichtet, die Bezirksstelle unverzüglich in geeigneter Weise zu verständigen, die für die Einladung eines Ersatzmitgliedes Sorge zu tragen hat.

5. Die Kommissionen entscheiden endgültig, ob der Tatbestand der unbefugten Gewerbeausübung im Sinne der GewO 1973 gegeben ist. Zur Feststellung des Sachverhaltes können sich die Kommissionen insbesondere des Pfuscherbekämpfungsdienstes der Handelskammer Niederösterreich bedienen. Wurde in einem Falle bereits eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe verhängt, ist der Tatbestand als erwiesen anzunehmen.

6. Kommt eine Kommission bei der Feststellung des oben erwähnten Tatbestandes zu keiner Entscheidung, geht die Zuständigkeit auf eine am Sitze der niederösterreichischen Landesinnung der Zimmermeister zu bildende Landeskommission über, deren je zwei Mitglieder aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen von der niederösterreichischen Landesinnung der Zimmermeister bzw. dem Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, Landesleitung Niederösterreich, zu bestellen sind. Die Landeskommission hat innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Fall bei ihr anhängig geworden ist, zu entscheiden. Die Einladungen zu den Sitzungen sind von der niederösterreichischen Landesinnung der Zimmermeister in sinngemäßer Anwendung des Punktes 4 so zeitgerecht auszusenden, dass die Kommissionsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder tunlichst acht Tage vor dem Sitzungsbeginn diese Einladung in Händen haben.

7. Die Kommissionen haben bei nachweislicher unbefugter Gewerbeausübung zu beschließen, dass der beschuldigte Arbeitnehmer den Anspruch auf 10 bis 30 Prozent des ihm ansonsten für die der Zustellung der Entscheidung der Kommission folgende Lohnperiode (40 Arbeitsstunden) gebührenden effektiven Bruttostundenlohnes verliert. Die von der Kommission getroffene Verfügung ist dem beschuldigten Arbeitnehmer und dessen Arbeitgeber sowie der niederösterreichischen Landesinnung der Zimmermeister und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, Landesleitung Niederösterreich, mit einer entsprechenden Begründung bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung an die niederösterreichische Landesinnung der Zimmermeister erwirbt diese einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Bezahlung eines Betrages in der Höhe der verfügten Lohnreduktion. Die niederösterreichische Landesinnung der Zimmermeister eröffnet zu diesem Zwecke eine eigenes Konto, auf das die Arbeitgeber die sich aus den Lohnreduktionen ergebenden Beträge einzuzahlen haben. Die auf dieses Konto einfließenden Beträge sind gesondert zu verwalten und ausschließlich für soziale Zwecke der Arbeitnehmer zu verwenden. Über die Art der Verwendung ist in jedem Falle einvernehmlich mit der Gewerkschaft zu entscheiden. Zeichnungsberechtigt hinsichtlich des Kontos sind beide Vertragspartner nur gemeinsam durch ihre satzungsgemäßen Vertreter.



Anhang VI

Vereinbarung für den Bereich der Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und Baunebengewerbe Leiharbeit:

Die Bundesinnungen verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass auf den Baustellen der Mitgliedsfirmen nur Arbeitnehmer Verwendung finden, die in ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnissen stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozial-versicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden sind. Wien, am 30. April 1987

Anhang VII

Kollektivvertrag über die Ausbildung der Bauhandwerkerschüler

abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Baugewerbe, der Zimmermeister und der Steinmetzmeister sowie, dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich.
- b) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Baugewerbe, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind.
- c) persönlich: auf alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes und in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind

§ 2 Weiterbeschäftigung bei vermindertem Entgelt, Inanspruchnahme von Gebührenurlaub

Vorausgesetzt, dass in einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich der Besuch einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl. 435/95, durch den betreffenden Arbeitnehmer, sowie Gebührenurlaub für die Zeitzwischen 24. Dezember und 6. Jänner vereinbart wurde, erklärt sich der Arbeitgeber bereit, den Arbeitnehmer für die Zeit des Schulbesuches bei vermindertem Entgelt weiterzubeschäftigen.

§ 3 Höhe des Entgelts

(1) Die Höhe des monatlichen Entgelts beträgt für Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Baugewerbe oder des Fachverbandes der Bauindustrie ist: In der 1. Klasse 70% In der 2. Klasse 80% In der 3. Klasse 90% des Facharbeiterlohnes II b lt. Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe. Dieses Entgelt wird um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und im Baugewerbe angehoben.

(2) Die Höhe des monatlichen Entgelts beträgt für Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Zimmermeister oder der Bundesinnung der Steinmetzmeister ist: In der 1. Klasse 70%* In der 2. Klasse 80%* In der 3. Klasse 90%des, nach der jeweiligen kollektivvertraglichen Einstufung vor Besuch der Bauhandwerkerschulegebührenden Facharbeiterlohnes. Dieses Entgelt darf jedoch die entsprechend nach Abs. 1 festgelegten Beträge nicht übersteigen. Dieses Entgelt wird um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für das Zimmermeister- bzw. Steinarbeitergewerbe angehoben.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von diesem Entgelt den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil an Sozialversicherungsabgaben und Steuern einzubehalten und abzuführen.

(4) Das sich aus diesem Kollektivvertrag ergebende Entgelt kommt weiter in der für das Arbeitsverhältnis vereinbarten Form zur Abrechnung und Auszahlung.

§ 4 Teilrefundierung an den Arbeitgeber

Der Kollektivvertrag ist nur dann anwendbar, wenn die Refundierung von zwei Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten des Arbeitgebers für den betreffenden Arbeitnehmer in der Höhe, in der sich aus dem Beschluss des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice Österreich vom 7. November 1995 ergibt, in Anspruch genommen werden kann.

§ 5 Ausbildungsdauer

Der Kollektivvertrag findet Anwendung auf dreiklassige Bauhandwerkerschulen i.S.d. § 59 Schulorganisationsgesetz, deren Gesamtausbildungsdauer sich über 3 Jahre erstreckt, wobei jede Klasse eine Dauer von 13 Wochen aufweist und jeweils Anfang Dezember beginnt. Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, sich für die notwendigen gesetzlichen Änderungen einzusetzen.

§ 6 Entfall von Zuschlägen gem. BUAG

Für die Zeiten des Besuches einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Schulorganisationsgesetz sind weder seitens des Arbeitgebers direkt, noch über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-Kasse Zuschläge zu leisten. Diese Zeiten wirken sich nur auf den Höheranspruch, nicht jedoch auf das Urlaubsentgelt aus. Solange keine ausdrückliche gesetzliche Umsetzung dieser Rahmenbedingungen im BUAG erfolgt, kommt § 4 Abs. 3 lit. d BUAG zur Anwendung.

Die Kollektivvertragspartner kommen überein, sich dafür einzusetzen, dass zum ehestmöglichen Zeitpunkt § 4 Abs. 3 BUAG eine neue lit. g) Zeiteiner Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 435/1995, i.d. jeweils geltenden Fassung" angefügt wird.

§ 7 Kündigungsausschluss

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können während der Laufzeit einer Klasse und bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende derselben keine rechts-wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses aussprechen.

§ 8 Weihnachtsgeld,

Zeiten des Schulbesuches werden für die Berechnung des Weihnachtsgeldes nicht herangezogen. Ein Anspruch auf kollektivvertragliche Sondererstattungen, Zulagen, Zuschläge und Überstundenpauschalen gebührt nicht.

§ 9 Rückzahlungsverpflichtung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet im Fall der Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austritts ohne wichtigen Grund innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss dem Arbeitgeber einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtung beläuft sich innerhalb des ersten Jahres auf öS 15.000, danach auf öS 5.000. Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austritts ohne wichtigen Grund vor Abschluss der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 1. Klasse öS 5.000, und nach der 2. Klasse öS 10.000, zurückzuzahlen. Der

Betrag, der aufgrund dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist, wird jährlich um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe angehoben. Mit dem Zeitpunkt der Kündigung dieses Kollektivvertrages erlischt für Bauhandwerkerschüler, die diese Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, auch rückwirkend jede Rückzahlungsverpflichtung im Sinne dieses Paragraphen.

§ 10 Wirksamkeit und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1. November 1995 in Kraft und gilt, soweit nicht anders bestimmt ist, auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung kann von jedem der vertragsschließenden Teile unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen.

Wien, am 10. November 1995

